# Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

vom 07.09.2006

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S.41), des § 38 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (BVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), sowie der §§ 1,2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 7. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Stadtilm/Ordnungsamt oder dem Stadtbrandinspektor zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderer Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Stadtilm nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

# § 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
- 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher

Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Stadtilm zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

# § 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflicht- und freiwillige Leistungen) Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

### Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Stadtilm für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung

oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) die Kosten für den Transport und die Entsorgung sowie eventuellen Zwischenlagerung aufgenommener umweltgefährdender und gefahrbringender Stoffe,
- e) die Kosten für die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und Bekleidung nach Verunreinigung bei Einsätzen mit umweltgefährdenden und gefahrbringenden Stoffen;
- f) tatsächlich entstandene Lohnkosten für die Mitglieder des bei Erfordernis einberufenen Katastrophenschutzstabes sowie deren Versorgung;
- g) notwendige Leistungen Dritter.

# § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Stadt Stadtilm ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

# § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Stadtilm, den 7. September 2006

Günsel Bürgermeister



# Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm, schriftlich unter Abgabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese verstöße unbeachtlich (§21 Abs. 4 Thür-KO).

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 8. September 2006 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 27. Oktober 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 27. Oktober 2006

Günsel Bürgermeister

4

Anlage 1

# Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Stadtilm

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Für den Brandsicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG gelten die Regelungen entsprechend, jedoch ohne grundsätzliche Kosten für Erfrischung und Stärkung. Kosten für Reinigungs-, Reparatur-, Prüf- und Wartungsarbeiten werden als Werkstattarbeiten berechnet.

1.1 Brand und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft	23,43 €/ Stunde
1.2 Brand und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft am Wochenende	36,00 €/ Stunde
1.3 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 €/ Stunde
1.4 Verpflegungskosten (über 2 Einsatzstunden) je Einsatzkraft	2,00 €/ Stunde
1.5 Werkstattarbeiten Feuerwehrangehöriger	23,43 €/ Stunde

# 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Stunde Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jede angefangenen halbe Stunde berechnet.

# 2.2 Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeugen berechnet.

### 2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

### 2.4.Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückstundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.4.1 Einsatzleitwagen (ELW)	je Std.
Einsatzleitwagen (ELW)	45,00€
2.4.2. Löschfahrzeuge (LF)	
Löschfahrzeug (LF 8) Löschfahrzeug (LF 16) Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	196,50 € 196,50 € 196,50 €
2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge	
Drehleiter (DLK30K)	277,50 €
2.4.4 Rüstwagen (RW)	
Rüstwagen (RW 1)	160,50 €
2.4.5 Mannschaftstransportwagen (MTW)	
Mannschaftstransportwagen (Renault-MTW)	45,00 €
2.4.6 Schlauchwagen (SW) Schlauchwagen (SW) – Hänger	78,00 €
2.4.7 Feuerwehrboote Rettungsboot	60,00 €

# 2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.4 berechnet.

2.6 Gerätekosten	je Stunde
Stromerzeuger	20,00 €
Tragkraftspritze (TS8)	30,00€
Leichtschaumgerät (LSG)	36,00 €
Tauchpumpe	18,00 €
Schmutzwasserpumpe	19,00 €
Motorkettensäge	17,00 €
Pressluftatmer	40,00 €
Atemschutzmaske	15,00 €
Tagessatz für 1 C-Schlauch (Druckschlauch)	23,00 €
Tagessatz für 1 B-Schlauch (Druckschlauch)	25,00 €
Tagessatz für 1 Saugschlauch	16,00 €
Notbeleuchtung je Scheinwerfer	17,00 €
Schweißgerät	26,00 €
Umfeldbeleuchtung	30,00 €
Trennschleifer	19,00 €
Tagessatz für 1 Standrohr mit Schlüssel	15,00 €
Verteiler	15,00 €
Kübelspritze	18,00 €
Tagessatz für 1 Strahlrohr	19,00 €
Wasserstrahlpumpe	17,00 €
Hebewerkzeuge	24,00 €
Tagessatz für 1 Steckleiterteil	14,00 €
Schiebeleiter	19,00 €
Feuerlöscher	12,00 €
Nicht aufgeführte Geräte werden nach Zeit und Aufwand berechnet.	